



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XII. Reichs-Deliberation, die Reichs-Matricul zum gewissen Fuß in puncto Satisfactionis, und die zur Conferenz mit Oxenstiern zu verstärkende Deputation betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](http://urn.nbn.de:hbz:466:1-52461)

1648 Majus. Articulus XIV. Circa Causam Hasso-Cassellanam conventum est, ut sequitur: Primo omnium &c. manet, prout transmissus. Tantum post finem versieuli: Et quamvis Domina &c. verbis, Milites impeditant &c. annexantur verba; Quod ad Controversiam Marburgensem pertinet, ponatur: Quantum utrinque nec effarum videbitur.

Articulus XV. Et ultimus, Pacem hoc modo conclusam, de Asecuratione & Executione Pacis, cum Domini Cæsarei posuerunt, quemadmodum iste 17. Decembris Anno 1647. dictatus. Saltem deleta parenthesi (cessantibus etiam Pactis & fœderibus huic restitutioni adversantibus) reliqua omnia verbotenus manent &c.

§. XII.

Die, sowohl von den Kaiserlichen als Reichs-Deliberation, die Reichs-Ma-
triculum zum ge-
wissen Fuß in
puncto Satis-
factionis und
die zur Con-
ferenz mit
Orenstern zu
verstärkende
Deputation
bereitend.

Schwedischen ertheilte Antwort refe-
riren nun die Deputirte in Pleno, des folgenden Tags, den 16. Maij; Und weil sich der Graf Oxenstierna erbothen hatte, daß er zu Beförderung des Milicien-Punets, selbst gute Vorschläge an Hand geben, und sich dieservorwegen, in eigener Person zu den Ständen, entweder in das Chur-Maynische Quartier, oder, wohin man ihn sonst bestimme, versügen wollte; So wurden in den drei Reichs-Collegiis, folgende zwey Puncten zur Umräfung gestellt:

- 1.) Ob man nicht eine gewisse Austheilung machen, und die mihabende Matriculen collacioniren, auch sich eines beständigen Fusses vereinbahren, sodann, wer zu solcher Arbeit deputirt werden soll?
- 2.) Weilen die Schwedischen die Materialia anzugreissen gemeint wären, ob die vorige Deputation zu verstärken, oder die Tractaten denen vorigen Deputatis anzutrauen seyn? jedoch daß die übrigen Stände, um desto schleuniger die Resolution einholen zu können, sich in loco tertio, Tractatibus propinquo versammeln finden möchten? daben kam zugleich mit vor, weilen sich Orenstern anerbothen hatte, in das Maynische Quartier zu kommen, und daselbst Handlung zu pflegen, man sich aber dessen bedanket, und es, als ob es geschehen, angenommen habe, ob man ihm nicht die Ehre thun, und mit gesamter Deputation, zu Anhörung der Antwort, bey ihm erscheinen wolle.

Diese Fragen wurden so balden in Deliberation gezogen, und nach stetig dar auf angestellter Re- und Correlation be funden, daß man ratione Matricule, diejenige, welche seit jüngster Moderation de Anno 1571. am gebräuchlichsten, und zunahmen bey den leßtern Anlagen in ulti gewesen sey, durch Collationirung ihrer etlichen, ausweihen und zum Fuß gebrauchen solle, wou an allen Creissen etliche, um solche Revision zu verrichten genommen wurden. Und weil keine von allen vorhandenen Matriculn richtig war, außer die von Chur-Edlln und Sachsen-Weimar producire, von besagtem 1571. Jahr; So resolvirte man, diese Exemplarien, zum Gebrauch der Deputatorum ad Dictaturam zu bringen. Bey der zweyten Frage wollten die Churfürstlichen und Städtischen, Chur-Edlln und jemanden aus denen Städten zur Deputation adjungirer wissen, von Seiten der Fürstlichen aber ließ mans bey der vorigen Anzahl der Deputirten bewenden, und wurde beliebt, daß die übrigen Stände, sich unter währender Conferenz, in loco tertio aufhalten, und secundum modum hactenus consuetum procediret werden sollte; Was aber die bevorstehende Anhörung der Schwedischen Resolution belange; So sollte man diesmahl denen Schwedischen die Ehre thun, und solche per Deputatos, in ihrem Quartier einnehmen lassen.

§. XIII.

Orensterns Erklärung auf die leßere Reichs-Refo. Solchemnach wollten die Reichs-Deputato-
rii, am folgenden 17. Maij, bey Graf Orenstern, wie er sie selbst auf ihre Amme-
lung Fünffter Theil.

den dazu bestimmet hätte, erscheinen; dersel-
be aber änderte seine Resolution, und kam lution in
selbst in das Chur-Maynische Quartier, u.
puncto Quan. Nnnnn 2 von